

2. 1. Bedarf die Veräußerung von einzelnen Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mbH., deren Vermögen nur in einem Grundstück besteht, durch einen Minderjährigen nach den Vorschriften betreffend die Verfügung über Grundstücke der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung?

2. Liegt in dem Verkauf von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mbH. durch einen Minderjährigen die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts, wenn der Minderjährige nur Treuhänder eines Dritten ist?

3. Zum Begriff der Übernahme einer fremden Verbindlichkeit durch einen Minderjährigen.

4. Über die Folgen des Mangels der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung.

RGW. §§ 139, 1643, 1821 Abs. 1 Nr. 1, 3, § 1822 Nr. 3, 10.

II. Zivilsenat. Ur. v. 12. Mai 1931 i. S. L. Immobilien-Gesellschaft mbH. (Kl.) w. E. Handelsgesellschaft mbH. u. Gen. (Bekl.).
II 294/30.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Die Beklagten waren die Inhaber sämtlicher Geschäftsanteile der klagenden Gesellschaft mbH., deren Stammkapital nach der Umstellung 90000 G.M. betrug, und zwar besaßen die Zweitbeklagte und der durch sie, seine Mutter, gesetzlich vertretene minderjährige Drittbeklagte Herbert K. als Erben des Dr. K. zusammen einen Geschäftsanteil von 40000 RM., die Erstbeklagte zwei solche zu je 10000 RM. und der Viertbeklagte einen solchen von 30000 RM. Durch Vertrag vom 4. Oktober 1924 verkauften die Erben des Dr. K. von ihrem Geschäftsanteil von 40000 RM. einen Teil im Nennbetrag von 30000 RM. an den Kaufmann S. in F. und den Rest von 10000 RM. an den Kaufmann B. daselbst. Die Erstbeklagte verkaufte ihre beiden Geschäftsanteile ebenfalls an B., der Viertbeklagte seinen Geschäftsanteil an den Kaufmann St. in F. Der Kaufpreis belief sich durchweg auf $\frac{5}{6}$ des Nennbetrags; jeder Käufer hatte somit 25000 RM. zu zahlen. § 4 des Vertrags regelt die Zahlung (die teils in bar, teils am 2. Januar 1925 durch

Hingabe eines Bankakzeptes zu geschehen hatte) und bestimmt weiter: „Der Anspruch auf alle Zahlungen steht der E. Handelsgesellschaft mbH. — d. i. die Erstbeklagte — als einziger Gläubigerin zu.“ § 5 des Vertrags lautet: „Die Verkäufer verpflichten sich, Löschungsurkunde für die auf dem Wohnanwesen B.straße 47 noch eingetragenen Hypotheken von 150000 M. und 50000 M. bis längstens den 1. April 1925 beizubringen. Die auf dem Anwesen B.straße 47 in Abteilung 2 haftenden Lasten (Baubeschränkungen und dergleichen) sind den Käufern bekannt. Im übrigen stehen Verkäufer dafür ein, daß die Gesellschaft keine Schulden hat, insbesondere alle auf die Zeit bis zum 30. September 1924 entfallenden Steuern und Abgaben entrichtet sind oder noch alsbald entrichtet werden.“ Nach § 6 haften „die Käufer für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrage gesamtschuldnerisch, ebenso die Verkäufer“. Die Geschäftsanteile wurden sofort auf die Käufer übertragen.

Beim Vertragsschluß handelte der Geschäftsführer der Erstbeklagten zugleich namens der übrigen Gesellschafter auf Grund schriftlicher Vollmacht, welche die Zweitbeklagte zugleich als gesetzliche Vertreterin des Drittbeklagten erteilt hatte. Das Grundstück B.straße 47 war zur Zeit des Vertragsschlusses das einzige Vermögen der Klägerin. Die von den Beklagten beigebrachten, nach Leistung von Zahlungen in Papiermark erteilten Löschungsberwilligungen führten nicht zur Löschung der beiden Hypotheken. Die Gläubigerin, die F. er Sparkasse, verlangte Aufwertung und erstritt gegen die jetzige Klägerin ein Feststellungsurteil dahin, daß sie als persönliche und dingliche Schuldnerin zur Aufwertung nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes verpflichtet sei. Durch Entscheidung der Aufwertungsstelle wurde der Aufwertungsbetrag für beide Hypotheken auf zusammen 37779 G.M. festgestellt.

Die Klägerin beantragt nunmehr mit der Behauptung, die drei Käufer der Geschäftsanteile hätten ihr ihre Ansprüche aus § 5 des Vertrags abgetreten, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, 1. die Klägerin von den Ansprüchen der F. er Sparkasse auf Zahlung der Hypothekenforderung von 37779 G.M. zu befreien und die Löschung der genannten Hypotheken herbeizuführen, 2. an sie 8668,73 M.M. zu zahlen, 3. sie von allen weiteren Zinsansprüchen, soweit solche nach dem 30. Juni 1928 fällig werden, zu befreien. Der Anspruch Nr. 2 setzt sich zusammen aus den von der Klägerin auf die

aufgewertete Schuld bis Ende Juni 1928 gezahlten Zinsen, aus den Kosten des Rechtsstreits mit der F. er Sparkasse und aus den Kosten des Aufwertungsverfahrens. In der Berufungsinstanz erweiterte die Klägerin den Anspruch um die bis März 1930 weiter gezahlten Zinsen mit 3305,68 RM.

Die Beklagten wandten folgendes ein: Der Anspruch sei nach § 399 BGB. nicht abtretbar. Sie hätten den Vertrag wegen Irrtums angefochten; sie seien bei Vertragsschluß davon ausgegangen, daß mit Beibringung der Löschungsbewilligung ihre Verpflichtungen wegen der Hypotheken erlöschen sollten. Der Vertrag sei unwirksam, weil er wegen Beteiligung des minderjährigen Herbert R. der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedurft habe, diese aber — wie unbestritten ist — nicht nachgesucht und erteilt worden sei. Er sei aber auch deshalb unwirksam, weil er die nach dem preußischen Grundstücksberrgesetz vom 10. Februar 1923 erforderliche behördliche Genehmigung nicht erhalten habe. Die Beklagten seien übrigens auch von dem Vertrag zurückgetreten. Die Klägerin habe trotz wiederholter Aufforderung ihre Beteiligung am Ausgleich verweigert. Sei der Vertrag wirksam, so hätten ihn die Beklagten durch Beibringung der Löschungsbewilligungen erfüllt.

Die Vorgerichte wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der Berufungsrichter hält den Vertrag schon nach § 1821 Abs. 1 Nr. 1 in Verb. mit § 1643 BGB. der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung für bedürftig (in Betracht käme auch § 1821 Abs. 1 Nr. 3, soweit es sich um die Verpflichtung zu einer Verfügung der in Nr. 1 das. bezeichneten Art handelt). Denn die Verfügung — sagt das angefochtene Urteil — betreffe den Miteigentumsanteil des minderjährigen Herbert R. an einem Grundstück. Formell seien zwar nur die Anteile an einer Gesellschaft mbH. übertragen worden. Wirtschaftlich handle es sich aber um den Verkauf des einzigen Vermögensobjektes der Gesellschaft, nämlich des Grundstücks B.straße 47. Alle Anteile seien durch den Vertrag zusammen übertragen worden. Die Erwerber hätten beabsichtigt, das bezeichnete Grundstück in ihre Verfügungsgewalt zu bekommen. Den Weg der Übertragung der Gesellschaftsanteile habe man nur deshalb gewählt, weil formell die Gesellschaft Eigentümerin gewesen sei. Gehe aber aus einem Vertrag

erkennbar hervor, daß für die Parteien das wirtschaftliche Moment maßgebend gewesen sei, so könne es nicht auf die Form ankommen. Wirtschaftlich handle es sich hier um die Übertragung des Grundstücks, sodaß die für Grundstücksgeschäfte maßgebenden Vorschriften Anwendung zu finden hätten, insbesondere auch § 1821 Abs. 1 Nr. 1 BGB.

Der hiergegen gerichtete Angriff der Revision ist begründet. Zwar hat das Reichsgericht, auch der erkennende Senat, in den vom Berufungsrichter erwähnten Entscheidungen (RGZ. Bd. 120 S. 283, Bd. 124 S. 164) für den Fall der Veräußerung sämtlicher Geschäftsanteile einer Gesellschaft mbH., deren einziges Vermögen in einem Grundstück besteht, ausgesprochen, daß in einem solchen Falle nach der Verkehrsauffassung das Unternehmen der Gesellschaft oder das Grundstück selbst veräußert werde und deshalb die Gewährleistungsvorschriften über den Kauf anwendbar seien. Die Heranziehung der Verkehrsanschauung zeigt, daß es sich bei diesen Entscheidungen nur um die Ermittlung dessen handelte, was sich die Vertragsparteien nach dem Vertrag gegenseitig zu leisten hatten, welche Verpflichtungen sie also durch den Vertragsschluß nach dem an Hand der Verkehrsauffassung zu ermittelnden Parteivillen übernahmen. Aus dieser Rechtsprechung folgt aber nicht, daß auf einen derartigen Verkauf alle gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Grundstücken anwendbar sind, so die für den Verkehr mit Grundstücken bestehenden Formvorschriften (§§ 313, 873, 925 BGB.) oder die Vorschriften über die Mitwirkung Dritter bei Grundstücksveräußerungen oder über die Wirksamkeit solcher Verfügungen (vgl. die Vorschriften des ehelichen Güterrechts [z. B. § 1445 BGB.] oder des Erbrechts [§ 2113 das.]). Es ist vielmehr bei jeder einzelnen gesetzlichen Vorschrift zu prüfen, ob auch für sie die wirtschaftlichen Erwägungen in den Vordergrund zu stellen sind, oder ob die rechtliche Gestalt, in der sich das wirtschaftliche Interesse des Geschäftsunfähigen verkörpert, aus anderen Gründen als ausschlaggebend anzusehen ist, insbesondere aus Gründen der Rechtsicherheit. Ob nun der wirtschaftliche Gesichtspunkt ausschlaggebend wäre, wenn ein Minderjähriger Inhaber sämtlicher Geschäftsanteile einer nur ein Grundstück besitzenden Gesellschaft mbH. ist, kann dahingestellt bleiben, da dies hier nicht zutrifft. Freilich könnte auch dann die Notwendigkeit der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zur Veräußerung der Geschäftsanteile dem Minderjährigen keinen un-

bedingten Schutz gewähren, weil der Geschäftsführer der Gesellschaft kraft dieser seiner Rechtsstellung (§§ 35, 37 GmbHG.) in der Lage wäre, das Grundstück selbst zu veräußern und damit den erstrebten Erfolg auch ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung herbeizuführen. Hat der Minderjährige nur einzelne Geschäftsanteile, so fehlt es aber vom wirtschaftlichen Standpunkt aus an der Notwendigkeit der Gleichstellung der Rechtsposition als Gesellschafter mit derjenigen des Eigentümers. Dagegen spricht das Interesse der Rechtssicherheit wider die Genehmigungspflicht. Da es sich bei der erwähnten reichsgerichtlichen Rechtsprechung nur um eine Übertragung der an sich für den Verkauf von Sachen geltenden Grundätze handelt, kann von einer Ausdehnung auf die für die Wirksamkeit des Vertrags geltenden Vorschriften nicht die Rede sein, soweit die Veräußerung einzelner Geschäftsanteile in Frage steht. Die Anwendbarkeit des § 1821 Abs. 1 Nr. 1, 3 BGB. ist somit zu verneinen.

Das Berufungsgericht hält die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung auch nach § 1822 Nr. 3 BGB. für erforderlich, weil Gegenstand des Vertrags die Veräußerung des Erwerbsgeschäfts eines Minderjährigen sei. Die hiergegen erhobene Rüge ist gleichfalls begründet. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Eigentümer eines Grundstücks schon wegen dieser Rechtsstellung als Inhaber eines Erwerbsgeschäfts anzusehen ist. Der Umstand, daß nicht eine oder mehrere natürliche Personen, sondern eine Gesellschaft mbH. Grundstückseigentümerin ist, begründet noch nicht die Annahme, daß ein Erwerbsgeschäft vorliege. Zu Unrecht bezieht sich der Berufungsrichter für seine gegenteilige Auffassung auf § 13 Abs. 3 GmbHG. Wenn auch die Gesellschaft mbH. nach dieser Vorschrift als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs gilt und demgemäß als Vollkaufmann anzusehen ist, so folgt daraus noch nicht, daß sie stets ein Erwerbsgeschäft im Sinne des § 1822 Nr. 3 BGB. betreibt, d. h. eine berufsgemäß ausgeübte, auf selbständigen Erwerb gerichtete Tätigkeit entwickelt. Wohl mag der Betrieb eines Erwerbsgeschäfts den regelmäßigen Gegenstand des Unternehmens einer Gesellschaft mbH. bilden, der Zweck des Unternehmens muß aber nicht auf Erzielung von Gewinn gerichtet sein. Die Gesellschaft mbH. kann auch gemeinnützigen oder anderen idealen Zwecken dienen (vgl. Brodmann GmbHG. § 3 Anm. 3 f., § 13 Anm. 4). Keinesfalls liegt ein Erwerbsgeschäft des minderjährigen Herbert M.

vor, ebensowenig dessen Beteiligung an einem solchen. Es ist unbestritten, daß der Vater des Minderjährigen die Geschäftsanteile lediglich als Treuhänder der Erbfallagten besaß und daß er am Gedeihen des Unternehmens der Gesellschaft nicht beteiligt war. Ob das Treuhandverhältnis durch den Tod des Treuhänders erloschen (vgl. § 673 BGB.) oder nach den bei seiner Begründung mit dem Treugeber getroffenen Vereinbarungen mit dem Tode des Treuhänders auf dessen Erben übergegangen ist, darüber hat der Berufungsrichter nichts festgestellt. Jedenfalls ist aber kein Anhalt dafür vorhanden, daß der Minderjährige am Gewinn oder Verlust des Unternehmens in irgendeiner Weise beteiligt war. Damit entfällt ohne weiteres die Genehmigungsbedürftigkeit des Veräußerungsvertrags nach § 1822 Nr. 3 BGB.

Des weiteren soll der Vertrag nach Ansicht des Vorderrichters gemäß § 1822 Nr. 10 BGB. genehmigungsbedürftig sein, weil er die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit durch den minderjährigen Drittbeklagten enthalte. Zu Unrecht behauptet die Revision, die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mbH., die der § 5 des Vertrags behandelt, seien für den Minderjährigen keine fremden Verbindlichkeiten im Sinne der soeben genannten Vorschrift. Selbst wenn man mit dem Berufungsgericht annimmt, die Übertragung der Geschäftsanteile sei wirtschaftlich dasselbe wie der Verkauf des Grundstücks und wirtschaftlich sei der Inhaber der Geschäftsanteile Eigentümer des Grundstücks, so folgt daraus doch nicht, daß die Schulden der Gesellschaft als solche der Gesellschafter anzusehen seien. Mag die Schuldenbelastung der Gesellschaft auch wirtschaftlich zum Nachteil der Gesellschafter wirken, indem sie den Wert der Geschäftsanteile beeinflusst, so erfasst diese Wirkung doch nicht das übrige Vermögen des Gesellschafters und berührt auch nicht seine Stellung zu den Gläubigern der Gesellschaft. Die Begrenzung der Haftung des einzelnen Gesellschafters gehört zum Wesen der Kapitalgesellschaft. Gerade diese Beschränkung der Haftung des Gesellschafters auf seine Kapitaleinlage sollte den Anreiz zur Beteiligung geben und dadurch der Wirtschaft dienen. Auch hier zeigt sich, daß die Beteiligung an einer Grundstücks-Gesellschaft als Gesellschafter nicht in jeder Beziehung dem Eigentum am Grundbesitz der Gesellschaft gleichgestellt werden kann. Verpflichtet sich der Gesellschafter, für eine Gesellschaftsschuld mit seinem übrigen Vermögen aufzukommen, so entsteht somit für ihn eine neue, ihm

bisher fremd gemessene Verbindlichkeit. Jedoch liegt in der Eingehung der im § 5 des Veräußerungsvertrags enthaltenen Verpflichtungen (für Weibbringung der Lösungsurkunde bezüglich der auf dem Grundstück ruhenden Hypothek zu sorgen und dafür einzustehen, daß die Gesellschaft keine weiteren Schulden hat) nicht die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit im Sinne des § 1822 Nr. 10. Denn bei dieser Vorschrift hat man, wie sich aus der Bezugnahme der Motive Bd. 4 S. 1144 auf die gemeinrechtliche Interzession ergibt, nur an Fälle gedacht, in denen eine Verbindlichkeit eines Dritten als wirtschaftlich fremde, als eine solche übernommen wird, für die in letzter Linie der Dritte trotz der Übernahme aufkommen soll. „Der Fall muß so liegen, daß entweder der Mündel nur neben oder hinter dem Dritten haftet, dessen Verbindlichkeit übernommen wird, oder zwar allein haftet, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen den Dritten“ (so Enneccerus-Ripp-Wolff Familienrecht 7. Bearbeitung § 115 Nr. II 13 S. 506). § 1822 Nr. 10 sollte also den Mündel schützen gegen die Gefahren einer Bürgschaft oder eines ähnlichen Eintretens für einen Dritten, Gefahren, die darin bestehen, daß die Erlangung des Erlases von dem Dritten zweifelhaft ist. Eine derartige Gefahr ist nicht vorhanden, wenn der Mündel nach dem Vertrag die Leistung als eigene bewirken soll, wenn er z. B. beim Erwerb eines Grundstücks den Kaufpreis ganz oder zum Teil durch Abtragung einer Schuld des Verkäufers oder eines Dritten tilgt.

Dagegen liegt die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit darin, daß nach § 6 des Vertrags die Verkäufer samtverbindlich für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag haften. Der Minderjährige übernahm damit auch die Haftung für die Verpflichtungen der Verkäufer der anderen, ihm nicht einmal formell gehörenden Geschäftsanteile, insbesondere auch die Haftung für ihre Lieferung. Insofern liegt die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit vor. Wenn nach § 427 BGB. mehrere, die sich durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung verpflichten, nur im Zweifel als Gesamtschuldner haften, so wurde hier der Zweifel ausgeschlossen durch die ausdrückliche vertragliche Festlegung der Gesamthaftung. Für die Anwendung des § 1822 Nr. 10 ist es aber nach dem Zweck der Vorschrift auch gleichgültig, ob die Haftung für die fremde Verbindlichkeit ausdrücklich übernommen wird oder ob sie die gesetzliche Folge des Vertragsschlusses ist. Denn der Mündel soll durch das Gesetz

gegen die Gefahren des Abschlusses solcher Verträge geschützt werden, durch die seine Haftung für eine fremde Verbindlichkeit nach Art einer Bürgschaft begründet wird. Deshalb kann es keinen Unterschied bedeuten, ob die Verbindlichkeit des Dritten schon vor dem Vertrags-
schluß bestanden hat oder ob sie erst durch ihn entsteht. Die Notwendigkeit der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nach § 1822 Nr. 10 wird auch nicht dadurch berührt, daß der Vater des Minderjährigen den Geschäftsanteil nur als Treuhänder der Erstbeklagten erworben hat. Möchte der Treuhänder immerhin verpflichtet sein, auf Verlangen des Treugebers den Geschäftsanteil nicht nur an diesen, sondern auf seine Weisung auch unmittelbar an einen Dritten abzutreten, und mag diese Verpflichtung auch auf seine Erben übergegangen sein, so ergab sich aus dem Treuhandverhältnis doch nicht die Verpflichtung, bei Veräußerung des Geschäftsanteils auch eine Haftung für andere Treuhänder zu übernehmen.

Hiernach bedurfte der Vertrag nach § 1822 Nr. 10 BGB. der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung. Diese Notwendigkeit hatte aber nicht die teilweise Nichtigkeit des Vertrags zur Folge. Vielmehr hing seine Wirksamkeit von der nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ab. Bis diese erfolgte, trat ein Schwebezustand ein, dem die Käufer der Anteile allerdings durch Setzung einer Frist nach § 1829 Abs. 2 BGB. ein Ende machen konnten. Daß letzteres geschehen sei, ist nicht behauptet. War aber der Vertrag auch nur schwebend teilweise unwirksam oder stellte sich nachträglich diese Unwirksamkeit wegen Verjagung der Genehmigung oder wegen Ablaufs der Frist nach § 1829 Abs. 2 heraus, so sind doch auf einen solchen Vertrag nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Vorschriften des § 139 BGB. über die Folgen der Nichtigkeit anzuwenden, d. h. es treten dieselben Folgen ein, wie wenn ein Vertrag von Anfang an nichtig ist oder durch Anfechtung nichtig wird. Daraus ergibt sich auch die Anwendbarkeit des Grundsatzes, daß die Regel, wonach die Nichtigkeit eines Teils des Rechtsgeschäfts die Nichtigkeit des Geschäfts im ganzen nach sich zieht, dann nicht gilt, wenn anzunehmen ist, daß dieses auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen worden wäre (RGZ. Bd. 114 S. 35, Bd. 120 S. 126).

Der Berufsrichter hält diese Ausnahme nicht für gegeben, da die Parteien erkennbar das ganze Grundstück hätten übertragen wollen und nicht anzunehmen sei, daß die Erwerber mit einer weiteren

Beteiligung des Minderjährigen einverstanden gewesen wären. Mit Recht rügt die Revision, daß ungenügend geprüft worden sei, ob die Parteien den Vertrag nicht auch dann geschlossen hätten, wenn sie seine Unwirksamkeit für den minderjährigen Herbert K. gekannt hätten. Auch wenn man in der Ausführung des angefochtenen Urteils, daß die Erwerber mit einer weiteren Beteiligung des Minderjährigen nicht einverstanden gewesen wären, im Gegensatz zur Revision eine tatsächliche Feststellung findet, so waren damit die Möglichkeiten, den Vertrag teilweise aufrechtzuerhalten, nicht erschöpft. Die Rechtsprechung zu § 139 BGB. läßt die teilweise Aufrechterhaltung eines Rechtsgeschäfts einmal unter dem Gesichtspunkt zu, ob die Beteiligten den Vertrag auch dann abgeschlossen hätten, wenn einzelne Bestimmungen über die gegenseitigen Leistungen nicht in ihn aufgenommen worden wären; außerdem aber auch unter dem Gesichtspunkt, ob der Vertrag auch mit einem Teil der auf der einen Seite stehenden mehreren Personen zustande gekommen sein würde, wenn einer von den auf dieser Seite stehenden Vertragsschließenden weggefallen wäre (RGZ. Bd. 59 S. 174, Bd. 114 S. 35). So hat das Reichsgericht in der letztgenannten Entscheidung eine besondere Prüfung in der Richtung für erforderlich gehalten, ob die mehreren Verpächter und der Pächter das Pachtverhältnis wenigstens auf kürzere Zeit eingegangen wären, wenn ein Pachtverhältnis von längerer Dauer wegen Beteiligung eines Minderjährigen auf Verpächterseite der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nach § 1822 Nr. 5 BGB. bedurft hätte.

Danach mußte das Berufungsgericht prüfen, ob nicht der Verkauf aller Geschäftsanteile, auch derjenigen, an denen der minderjährige Drittbeklagte als Erbe seines Vaters beteiligt war, doch zustande gekommen wäre, wenn nicht der Drittbeklagte, sondern nur die anderen Verkäufer den Käufern gegenüber die Verpflichtung nach § 6 des Vertrags übernommen hätten, der Drittbeklagte also seinen Anteil ohne samstverbindliche Haftung für die übrigen übertragen hätte. Dann wäre vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 1822 Nr. 10 BGB. nicht erforderlich gewesen. Die Frage ist zu bejahen. Denn einmal hatten die Käufer kein besonderes Interesse daran, daß der Minderjährige die Haftung für die anderen übernahm, und dieser hatte keinen Anlaß, den Vertrag ohne die Belastung nach § 6 nicht abzuschließen. Soweit es sich um seine eigene Verpflichtung zur Abtretung der Geschäftsanteile handelte, genügte es den Käufern,

wenn die anderen Verkäufer für ihn die samtverbindliche Haftung übernahmen. Die Käufer erlangten damit gegen die anderen Verkäufer zum mindesten einen Schadensersatzanspruch. Die Inhaber der anderen Geschäftsanteile hatten aber, auch wenn Herbert R. nicht für sie haftete, keinen Anlaß, nicht abzuschließen. Denn auf Grund des Treuhandverhältnisses konnten sie von dem Minderjährigen die Herausgabe der Geschäftsanteile verlangen und erzwingen. Die Notwendigkeit der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung hätte also nur zu dem Ergebnis führen können, daß bei ihrem Fehlen der Vertrag unter allen Beteiligten — auch mit dem Minderjährigen — abgeschlossen wurde, nur mit der Maßgabe, daß die samtverbindliche Haftung des minderjährigen Herbert R. wegfiel. Mit dieser Einschränkung war der Vertrag aufrechtzuerhalten. . . .